

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ober- und Unterhaag"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn in seiner Sitzung am 24.10.2014 folgende Sanierungssatzung beschlossen:


Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ober- und Unterhaag" wird um den mit schwarzer Bandierung markierten Bereich erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 05.08.2014 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Schönbrunn, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 25.11.2011 (Öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2011) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Schönbrunn, den 24.10.2014



- Jan Frey -
Bürgermeister

Hinweise:


Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Ober- und Unterhaag" ca. 11,67 ha
- Satzungsgeschluss am 25.11.2011
Bekanntmachung am 06.12.2011
-  Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Ober- und Unterhaag" ca. 0,14 ha

Ausfertigungsvermerke:

- Hinweise:**
Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungsplanung
"Ober- und Unterhaag"
- Beschlossen am:
Oberlinde Sekundarsanierung:
- Ausgefertigt:
Schönbrunn, den
- von Frau, Bürgermeister

Gemeinde
Schönbrunn
Ortsteil Haag
Sanierungsgebiet
"Ober- und Unterhaag"

Haarngeschäftsstelle
Stuttgart
Olgarstraße 54
70182 Stuttgart
Projekt Nr. 68754
05.08.2014/ht

